



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

WSA Spree-Havel  
Postfach 61 03 57 · 10926 Berlin

kleyer.koblitz.siegmüller stadtplanung  
Naunynstraße 38  
10999 Berlin

ausschließlich per Mail an  
stadtplanung@kleyerkoblitz.de  
post@amt-scharmuetzelsee.de

**B-Plan Nr. 077 "Dorfanger Saarow Dorf" der Gemeinde Bad Saarow,  
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB  
Stellungnahme des WSA Spree-Havel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mail vom 18. Oktober 2024 forderten Sie das WSA Spree-Havel (WSA) als TöB nach § 4 (1) BauGB zur Beteiligung am Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes auf. Mit Mail vom 02. Dezember 2024 bestätigten Sie meine Bitte um Fristverlängerung auf den 04. Dezember 2024. Vielen Dank hierfür.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt an die Bundeswasserstraße Storkower Gewässer (SkG).

Bundeswasserstraßen nach § 1 (1) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Art. 87 (1) Satz 1 i.V. mit Art. 89 GG stehen im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden (§ 7 (1) WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 (1) WaStrG). Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann.

Daraus folgt, dass keine Nutzungseinschränkungen geduldet werden können, die den Betrieb und die ordnungsgemäße verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraße einschließlich Zubehör sowie das Befahren der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen gemäß bundesrechtlicher Vorschriften einschränken oder gefährden. Der Widmungszweck einer Bundeswasserstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Weder die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden und laufenden) Schiffsverkehrs darf eingeschränkt werden, noch dürfen Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken.

**Datenschutzhinweis:**

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA abrufen: <https://www.wsa-spree-havel.wsv.de/816-Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsamt  
Spree-Havel

Mehringdamm 129  
10965 Berlin

Brielower Landstraße 1  
14772 Brandenburg a.d. Havel

**Ihr Zeichen**

Mein Zeichen  
3816S-213.02/BL-BIn-065/7

Datum  
3. Dezember 2024

Konstantin Schäfer  
Telefon +49 30 69532-333  
Telefax +49 30 69532-201

Zentrale +49 30 69532-0  
Telefax +49 30 69532-201  
wsa-spree-havel@wsv.bund.de  
www.wsa-spree-havel.wsv.de

**Bankverbindung**  
Bundeskasse  
Dienstort Kiel  
IBAN: DE18 2000 0000 0020  
0010 66  
BIC: MARKDEF 1200



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, hier vertreten durch das WSA, werden durch den Entwurf des Bebauungsplanes nicht berührt.

**Ich bitte jedoch folgende Hinweise zur Ausweisung der Sondergebiete (SO) Bootswerft I und Bootswerft II zu beachten und den Entwurf entsprechend zu überarbeiten:**

- Nach hiesiger Kenntnis haben beide als SO ausgewiesene Flurstücke unterschiedliche Eigentümer und Gewerbetreibende, die unabhängig voneinander arbeiten. Entsprechend empfehle ich die Festsetzungen für SO Bootswerft I (TF 1.4) und SO Bootswerft II (TF 1.5) zu prüfen und ggf. an die jeweiligen Nutzungen anzupassen. Im SO Bootswerft II sind Sozial- und Büroräume des Betriebes vorhanden.
- Mit dem Gewerbetreibenden des SO Bootswerft II hat das WSA eine vertragliche Regelung über die Nutzung einer Wasserfläche der Bundeswasserstraße an dieser Örtlichkeit. Die Zugänglichkeit zur Wasserfläche über die Slipanlage auf Flurstück 72 und die vorgelagerten Stege ist nur über das vom Eigentümer des Flurstückes 72 gepachtete Flurstück 73 möglich. Auf Flurstück 73 befinden sich weitere, notwendige Betriebseinrichtungen des Gewerbes. Die Ausübung der Nutzung scheint somit nur gesichert, wenn das Flurstück 73 Bestandteil der SO Bootswerft II wird.

Das WSA ist im weiteren Verfahren zu beteiligen. Hierfür bitte ich Sie mir die Text- und Planteile mit Kennzeichnung aller vorgenommenen Änderungen gegenüber der Vorgängerversion zukommen zu lassen. Dies beschleunigt die Prüfung.

Ich möchte vorsorglich darauf hinweisen, dass die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von Anlagen sowie Nutzungen in, an, unter und über einer Bundeswasserstraße gemäß § 31 WaStrG beim WSA rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen sind. Das WSA prüft dann das Erfordernis einer strom- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigung (ssG). Nicht angezeigte bzw. genehmigte Anlagen würden illegal errichtet. Für die Nutzung WSV-eigener Flächen ist grundsätzlich vor Nutzungsaufnahme eine privatrechtliche Regelung mit dem WSA abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Konstantin Schäfer